

## Wochenmarkt-Gebührensatzung

Der Markt Hösbach erläßt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung folgende

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes des Marktes Hösbach (Wochenmarkt-Gebührensatzung) vom 05. Februar 1998**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung von Standplätzen gemäß der Wochenmarkt-Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenberechnung**

1. Die Gebühren werden als Jahres- oder Tagesgebühren erhoben.

#### **Gebührensatz**

|   |           |
|---|-----------|
| a) Jahresgebühren Verkaufsstand<br>Je lfdm. Frontlänge  | 150,-- DM |
| b) Tagesgebühren Verkaufsstand<br>Je lfdm. Frontlänge   | 5,-- DM   |
| c) Zuschlag für die Benutzung von<br>Wasser oder Strom pauschal<br>Je lfdm. Frontlänge je Tag | 1,-- DM   |

2. Restflächen von weniger als einem Frontmeter werden auf volle Frontmeter aufgerundet.
3. Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Nutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der angefallenen Gebühren.
4. Verlegungen des Marktes bleiben bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht bei Tagesplätzen und bei Dauerzuweisungen mit der Zuweisung des Standplatzes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

### § 4 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtiger ist derjenige
  - a) welcher die Markteinrichtungen benutzt,
  - b) für den ein anderer die Markteinrichtungen benutzt,
  - c) welchem ein Standplatz zugewiesen wurde.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenpflichtigen haben die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

### § 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld wird mit Rechnungstellung fällig.

### § 6 Beitreibung

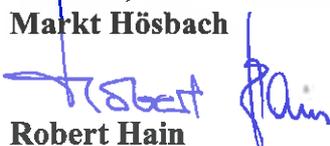
Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hösbach, den 5. Februar 1998

**Markt Hösbach**

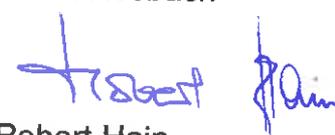
  
**Robert Hain**

**1. Bürgermeister**

Diese Satzung wurde im gemeindlichen Amtsblatt „Hösbacher Nachrichten“ vom 12.02.1998, Heft 7, amtlich bekanntgemacht.

Hösbach, 12.02.1998

**Markt Hösbach**

  
**Robert Hain**

**1. Bürgermeister**